

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 4
Vorlage Nr. 105/2015
Sitzung des Gemeinderats
am 15. September 2015
-öffentlich-

Benutzungsordnung der Stadt Güglingen zur Plakatierung

a) Antrag des TSV Güglingen

In öffentlicher Sitzung vom 15. Juli 2014 wurde die Benutzungsordnung über die Plakatierung an öffentlichen Stellen im Stadtgebiet Güglingen neu geregelt (s. Anhang).

Eine wesentliche Änderung dieser neuen Regelung betraf die Werbung durch Banner, die künftig nur noch an den dafür vorgesehenen Bannerhaltern möglich sein sollte. Nachdem die angedachten Standorte durch das Landratsamt Heilbronn als Untere Straßenverkehrsbehörde überprüft wurde, wurden die Bannerstandorte wie folgt festgelegt:

1. Kleingartacher Straße / Ecke Oskar-Volk-Straße
2. Kreisverkehr Heilbronner Straße - 2 Bannerhalter

Entsprechend des Beschlusses vom 15. Juli 2014 werden Genehmigungen für Bannerwerbung für maximal 1 Banner maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nach folgender „Rangfolge“ vergeben:

1. ortsansässige Vereine / Institutionen
2. Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen
3. Andere / Auswärtige Vereine und Gewerbetreibende

Bereits zuvor und insbesondere nach Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung kann ein großes und vermutlich weiter steigendes Interesse an der Bewerbung von Veranstaltungen durch Banner festgestellt werden.

Mit Email vom 24. Juli 2015 ging ein Antrag des TSV Güglingen ein auf Bewerbung der Heimspiele mittels eines Banners (Größe ca. 4,50 x 1,00 mtr) am Kreisverkehr Heilbronner Straße. Der Banner soll durch die Fußball-Aktiv-Abteilung jeweils am Donnerstag oder Freitag vor den Heimspielen aufgehängt und nach dem Spieltag, spätestens jedoch am Montagabend, wieder abgehängt werden.

Der TSV Güglingen erhofft sich, durch eine solche Bewerbung ihrer Heimspiele den abnehmenden Zuschauerzahlen entgegenwirken zu können. Bei Belegung der Bannerhalter durch andere Veranstaltungen werden die Fußball-Heimspiele nicht beworben.

Laut Terminplan der Heimspiele in der Saison 2015/2016 finden im Durchschnitt etwa zwei Heimspiele des TSV Güglingen pro Monat statt.

Da es sich bei der beantragten Bewerbung von Heimspielen um eine regelmäßige Werbung handelt, möchte die Verwaltung den Antrag des TSV Güglingen dem Gremium zur Diskussion stellen.

Die Genehmigung der Bewerbung einmaliger Veranstaltungen des TSV (Altpapiersammlungen, Palmbräu Cup, Christbaumsammel-Aktion, Winterfeier) nach Antragstellung steht unter Voraussetzung entsprechender Kapazität außer Frage.

Ein Beschlussantrag soll nach erfolgter Diskussion im Gremium erfolgen.

b) Anpassung der Auflagen zur Plakatierungsgenehmigung

Der Vordruck zur Genehmigung von Plakatierungen im Stadtgebiet enthält neben den notwendigen Informationen wie Plakatierungszeitraum, Anzahl der Werbeträger und anfallende Gebühr auch Auflagen, die dem/der Erlaubnisinhaber/in zur Anbringung der Werbung erteilt werden.

Aufgrund verschiedentscher Mitteilungen bzw. Anregungen schlägt die Verwaltung vor, diese Auflagen zur Vereinheitlichung wie folgt zu ergänzen:

- Eine Plakatierung vor den Ortseingangstafeln ist nicht zulässig.
- Das Aufstellen von Werbeträgern auf Holzpfosten oder in ähnlicher Weise ist nicht gestattet.

04.09.2015/Ku

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Benutzungsordnung der Stadt Güglingen zur Plakatierung an öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Güglingen

Stand: März 2015

§ 1 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Die Plakatierung an öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Güglingen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung dar.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis (auch gebührenfreie Erlaubnisse) sind unter Angabe des Veranstaltungszeitraums und des Veranstaltungsortes, sowie der Art und Dauer der Plakatierung bei der Stadt Güglingen grundsätzlich 14 Tage vor Plakatierungsbeginn zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, Musterplakate, textliche Beschreibung oder in sonst einer geeigneten Weise verlangen.
- (2) Mit der Erlaubnis erhält der Erlaubnisinhaber eine entsprechende Anzahl an Aufklebern zur Anbringung auf den Plakaten.
- (3) Plakate ohne Genehmigungsaufkleber werden nach zuvor erfolgloser Aufforderung des Veranstalters kostenpflichtig durch den Bauhof der Stadt Güglingen entfernt.

§ 3 Plakatierung durch ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende

- (1) Für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen besteht die Möglichkeit der Plakatierung an 7 Ortseingangstafeln sowie insgesamt 10 weiteren Plakatträger im Stadtgebiet Güglingen mit Stadtteilen für maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- (2) Die Plakatierung an den Ortseingangstafeln ist nur mit Magnetfolien zulässig. Eine Plakatierung mit anderen Werbeträgern ist an den Ortseingängen nicht zulässig. Bei

Bedarf können Magnetfolien im Ordnungsamt der Stadt Güglingen gegen eine Kautions von 50,- Euro pro Folie ausgeliehen werden.

- (3) Ein Verzicht auf eine Plakatierung an den Ortseingangstafeln erhöht nicht die maximale Anzahl von 10 zulässigen Plakatträgern.
- (4) Die Plakatierung ist für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen, sowie für Kommunen, Kirchen und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei.

§ 4 Plakatierung durch auswärtige Vereine und Gewerbetreibende

- (1) Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende ist eine Plakatierung an den Ortseingangstafeln nicht zulässig. Die maximal zulässige Anzahl von Plakatträgern am Straßenrand wird auf 10 Plakatträger beschränkt. Eine Plakatierung ist maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- (2) Eine Plakatierung unmittelbar vor oder hinter den Ortseingangstafeln ist nicht zulässig.
- (3) Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende, ausgenommen der unter § 3 Abs. 4 genannten, beträgt die Gebühr 2,00 Euro pro Plakatträger zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr.

§ 5 Bannerwerbung

- (1) Für Bannerwerbung werden zwei Bannerhalter am Kreisverkehr Heilbronner Straße sowie ein Bannerhalter an der Ecke Kleingartacher Straße / Oskar-Volk-Straße in Güglingen aufgestellt. Eine Plakatierung mit Bannern außerhalb dieser Bannerhalter ist nicht zulässig.
- (2) Genehmigungen werden für maximal 1 Banner, ebenfalls für maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nach folgender „Rangfolge“ vergeben:
 - 1. ortsansässige Vereine / Institutionen
 - 2. Gewerbetreibende mit Betriebsstätte in Güglingen
 - 3. Andere / Auswärtige Vereine und Gewerbetreibende
- (3) Die Plakatierung durch ein Banner ist für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibenden mit Betriebsstätte in Güglingen, sowie für Kommunen, Kirchen und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei.

- (4) Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende, ausgenommen der unter § 5 Abs. 3 genannten, beträgt die Gebühr 25,00 Euro pro Banner zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- a. der Antragsteller,
- b. der Sondernutzungsberechtigte.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Plakatierungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Plakatierungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Plakatierung im Stadtgebiet Güglingen außer Kraft.

Güglingen, den 31.03.2015

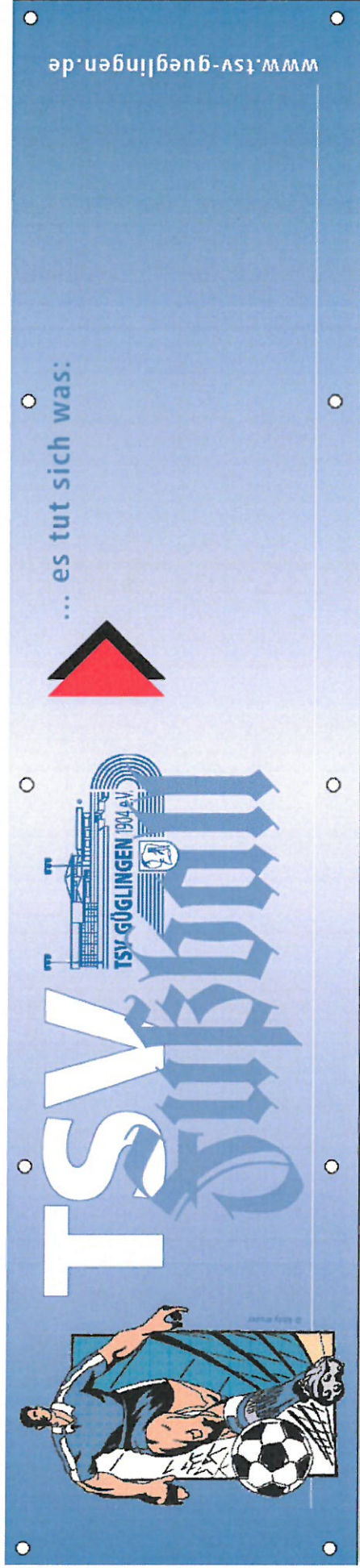
gez.

Dieterich
Bürgermeister

GR beschlossen am:	15.07.2014
Veröffentlichung RMZ am:	10.04.2015
Anzeige Landratsamt am:	10.04.2015

TSV Güglingen, c/o Abt. Fußball
BANNER für Kreiselanlage
Größe: **450 x 100 cm** / Druck: **farbig**
Material: LKW-Plane, weiß,
inkl. Befestigungsösen
(je 5 x oben und unten)

Eddy Bruder · 17. Juli 2015



Vorderseite



Rückseite

Termine TSV Fußball



2015

August:

16.08.2015 Pokalspiel (ob Heimspiel ist noch offen)

30.08.2015 Spieltag gegen SV Leingarten 2

September:

13.09.2015 Spieltag gegen SGM Meinsheim

19.09.2015 Jugend Altpapiersammlung (alternative 26.09.2015)

27.09.2015 Spieltag gegen FC Union Böckingen 2

Oktober:

11.10.2015 Spieltag gegen TSV Pfaffenhofen

25.10.2015 Spieltag gegen SV Schluchtern 2

November:

08.11.2015 Spieltag gegen TGV Dürrenzimmern

Dezember:

05.12.2015 Jugend Altpapiersammlung

06.12.2015 Spieltag gegen Türkgücü Eibensbach

2016

Januar:

02.01.2016 Palmbräu Cup Hallenturnier

09.01.2016 Christbaumsammel-Aktion

16.01.2016 Winterfeier TSV Güglingen

23.-24.01.2016 Jugend Hallenturniere

Februar:

05.02.2016 Hallenturnier AH Fußball

28.02.2016 Spieltag gegen TSV Cleeborn

März:

13.03.2016 Spieltag gegen TSV Botenheim 2

26.03.2016 Spieltag gegen TG Böckingen

April:

10.04.2016 Spieltag gegen TSV Niederhofen

24.04.2016 Spieltag gegen TSV Fürfeld

Mai:

08.05.2016 Spieltag gegen FC Kirchhausen

22.05.2016 Spieltag gegen SC Oberes Zabergäu